



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf/Ts.
Tel. 06172-7106-0
Fax: 06172-7106-10
E-Mail: hbv@agrinet.de
Internet: www.hessischerbauernverband.de

ENTWURF

09. Januar 2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Mit diesem Schreiben nimmt der Hessische Bauernverband e.V. Stellung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften. Aus Sicht des Berufstandes lehnt der Hessische Bauernverband e.V. eine erneute Novellierung und deutliche Verschärfung entschieden ab.

Mit der Novellierung der Düngeverordnung 2017 wurden Landwirte bereits vor neue Herausforderungen bezüglich der Dokumentation und Düngeplanung gestellt. Ohne die Auswirkungen durch die Verschärfung und Umstellung auf den Betrieben zu kennen und einzuschätzen, wird nun eine weitere Verschärfung vorgenommen, die eine Vielzahl von Betrieben an ihre Existenzgrenzen bringt.

Der Hessische Bauernverband e.V. fordert, die Meldung des Belastungsmessnetzes zur Bewertung der Nitratbelastung in Deutschland zu überprüfen und anzupassen. Mit einer Ausweitung des Messstellennetzes muss die Situation der Nitratbelastung im Grundwasser in Deutschland neu bewertet werden und eine bessere Repräsentativität geschaffen werden. Bevor dies nicht geschehen ist, kann nicht sichergestellt werden, dass weitere Verschärfungen und Auflagen für die Landwirtschaft zu einer Verbesserung führen.

Binnendifferenzierung

Besonders betroffen von unverhältnismäßigen Verschärfungen im Rahmen der Düngeverordnung sind Betriebe in Roten Gebieten. In Hessen wird, wie auch in anderen Bundesländern, nun die Ausweisung der Roten Gebiete auf Grundlage der Einstufung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper hinterfragt. Auf Grundlage einzelner Messstellen wird auf die Nitratbelastung des gesamten Grundwasserkörpers geschlossen und eine Einstufung vorgenommen. In diesem Zusammenhang werden Messstellen ohne erhöhte Nitratbelastung nicht berücksichtigt. Mit der Ausweisung eines gesamten Grundwasserkörpers fallen so mehrere tausend Hektar in ein Rotes Gebiet, selbst wenn weitere Messstellen innerhalb des Grundwasserkörpers keine Belastung mit Nitrat aufweisen. Die Auswahl der zur Einstufung des Grundwasserkörpers herangezogenen Messstellen muss hinterfragt werden. Weiter muss an belasteten Messstellen zuerst Ursachenforschung betrieben werden, um Ursachen für erhöhte Nitratwerte objektiv zu ermitteln.

Der Hessische Bauernverband sieht es als Pflicht an, in den Roten Gebieten eine Binnendifferenzierung vorzunehmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Verschärfungen dort Wirkung zeigen, wo Handlungsbedarf besteht. Es darf zu keiner Übermaßregelung in Betrieben kommen, welche innerhalb des Einzugsgebietes einer nicht nitratbelasteten Messstelle wirtschaften. Auch Hessen darf sich hier einer kleinräumigeren Differenzierung nicht verschließen.

Bewertung zu den geplanten Änderungen der Düngeverordnung

Zu dem Referentenentwurf vom 11. Dezember 2019 des BMEL nimmt der Hessische Bauernverband e.V. wie folgt Stellung:

- Streichung des Nährstoffvergleichs

Mit der Einführung einer Dokumentation der tatsächlichen Düngung und der Streichung des Nährstoffvergleichs kommt es zu einer weiter stärkeren Bürokratisierung in der Landwirtschaft. Zugleich gehen hilfreiche Informationen im Sinne des Gewässerschutzes verloren.

- Begrenzung Aufbringen org. Düngemittel auf Grünland ab 01. September auf 80 kg Stickstoff/ha

Mit der Begrenzung der Düngung auf Grünland ab dem 01. September bis zum Beginn der Sperrfrist wird eine bedarfsgerechte Versorgung eingeschränkt. Grünland kann bei milder Witterungslage bis in den Herbst hinein gute Erträge zu einer späten Schnittnutzung bringen. Diesen Aufwuchs mit dem notwendigen Nährstoffbedarf zu fördern, wäre nicht mehr möglich.

- Düngeverbot im Abstand zu Oberflächengewässern je nach Hangneigung

Der Referentenentwurf zur Änderung der Düngeverordnung umfasst ein Düngeverbot in einem erhöhten Abstand zu Oberflächengewässern bereits ab einer Hangneigung von 5%. Damit bestehen erhebliche Einschränkungen auf Gewässerrandstreifen zwischen 3-10 Metern. Diese Auflage trägt zu einem erheblichen Verlust von Acker- und Grünland auf betroffenen Flächen bei und schränkt das Ertragspotential ein. Der Ausschluss von der Bewirtschaftung dieser Streifen kommt einer Teilenteignung gleich und kann nicht hingenommen werden.

- Sperrfristausweitung bei Grünland und Verbot der Herbsdüngung in Roten Gebieten

Die Sperrfristausweitung zu Grünland und das Verbot der Düngung von Winterrraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung zum Herbst auf den Flächen in Roten Gebieten ist aus Sicht des Berufstandes nicht nachvollziehbar.

Das Verbot der Herbsdüngung hat eine längere Lagerung der organischen Düngemittel auf den Betrieben zur Folge. Damit ist Lagerkapazität der begrenzende Faktor. Derzeit erschweren lange Bau- und Genehmigungsverfahren

sowie fehlende finanzielle Mittel auf den Betrieben den Bau von Lagerraum, da auch bestehende Förderangebote die entstehenden Kosten nicht ausreichend decken. So gilt die Förderquote von 40 % im Rahmen des EFP jedoch nur für Neubauten von Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen führen. Die Nachrüstung bestehender Lagerstätten kann jedoch nach wie vor nur mit 20 oder maximal 30 Prozentpunkten gefördert werden. Außerdem wurde nach uns vorliegenden Informationen jetzt in Ihrem Hause entschieden, dass im Rahmen der Förderung von Lagerstätten über das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm zukünftig keine Junglandwirteförderung gewährt werden soll. Mit Blick auf die Nährstoffversorgung der Kulturen, vor allem von Zwischenfrüchten, kann auch im Herbst von einem Bedarf an Nährstoffen ausgegangen werden. Denn je nach Witterungslage können im Boden vorhandene Stickstoffvorräte nicht ausreichend umgesetzt und genutzt werden.

- Düngung 20% unter dem ermittelten Bedarf in Roten Gebieten

Mit der Reduktion der Düngung um 20% vom ermittelten Bedarf der Kulturen muss von Ertragseinbußen sowie einer Einschränkung der Qualitäten pflanzlicher Erzeugnisse ausgegangen werden. Daher ist diese Verschärfung aus Sicht des Hessischen Bauernverbandes abzulehnen. Eine bedarfsgerechte Düngung auf Grünland muss erhalten bleiben um die Produktivität der Flächen zur Erzeugung von Futter zu wahren. Mit einer nicht dem Bedarf entsprechenden Düngung sind langfristig immer größer werdende Ertragsverluste die Folge, sowie eine stetige Abnahme der Nährstoffe im Boden. Die Folge könnte eine Verarmung der Böden sein. Böden könnten langfristig an Fruchtbarkeit verlieren.

- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen in Roten Gebieten

Die Auflage des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus vor Sommerungen kann der Hessische Bauernverband e.V. aus fachlichen Gründen unterstützen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass in einigen Regionen Hessens mit schweren Böden erhebliche Einschränkungen einhergehen können. Die Befahrbarkeit der Böden im

Frühjahr zur Einarbeitung der Zwischenfrüchte kann je nach Witterungslage nicht möglich sein, da diese bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleiben müssen. Damit kann der Anbau von ausgewählten Sommerungen im Folgejahr eingeschränkt werden. Vor allem der Anbau von Braugerste in Frühsaatgebieten ist durch diese Auflage nicht mehr realisierbar. Der Hessische Bauernverband bittet in diesem Zusammenhang, die Ausnahme für Frühsaatgebiete oder zum Anbau von Kulturen wie Braugerste mit aufzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorgaben des Entwurfs zur Änderung der Düngeverordnung keinen Handlungsspielraum mehr auf Witterungsereignisse zulassen. Damit werden Landwirte gezwungen, zu ungünstigen Bedingungen zu düngen, auch wenn dies zur gewässerschonenden Bewirtschaftung und nach guter fachlicher Praxis nicht optimal ist. Damit streben die festgelegten Verschärfungen weder eine bodenschonende Bewirtschaftung noch eine optimale Pflanzenversorgung an. Darüber hinaus kritisiert der Hessische Bauernverband e.V. im Rahmen der Erarbeitung einer weiteren Novellierung der Düngeverordnung die fehlende

Einbeziehung des Berufstandes und das fehlende Verständnis für die landwirtschaftliche Praxis.

Zielführende bereits bestehende Kooperationen zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft werden durch eine erneute Verschärfung der Auflagen gefährdet. Ziel sollte es jedoch zum Schutz der Gewässer sein, diese weiter auszubauen, zu fördern und zu unterstützen.

Seitens der landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen findet eine intensive Beteiligung und Mitarbeit bei Beratungsprojekten statt, um so den Gewässerschutz weiter zu gewährleisten und insbesondere eine gute Qualität des Grundwassers auf Dauer beizubehalten. Der Hessische Bauernverband e.V. fordert, die Kooperationen in Trinkwasserschutzgebieten und bei Beratungsprojekten auszuweiten und zu stärken. Eine vermehrte Anwendung von Ordnungsrecht ist deshalb nicht erforderlich.

Der Hessische Bauernverband e.V. lehnt aus vorgebrachten Gründen eine weitere Verschärfung der Düngeverordnung und den Entwurf zur Änderung der Düngeverordnung ab.